

26.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3388 vom 27. Februar 2024
der Abgeordneten Susanne Schneider FDP
Drucksache 18/8262

Wird NRW zu einem Masern-Hotspot? Was tut die Landesregierung gegen die steigenden Masernfälle?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aktuell werden weltweit steigende Zahlen von Masernerkrankungen verzeichnet. Dieser Trend bestätigt sich auch für Nordrhein-Westfalen. Nach Presseberichten wurden seit Beginn des Jahres in Nordrhein-Westfalen 24 Masernfälle gemeldet. 2022 waren es im gesamten Jahr gerade mal zwei Fälle. Allerdings gab es bereits 2023 einen Anstieg auf 15 Fälle. Betroffen sollen vor allem das Sauerland und Köln sein. Erkrankt sind besonders Kinder bis 13 Jahre. Von den Erkrankten in Nordrhein-Westfalen sei keine Person vollständig durch eine Impfung geschützt.¹

Seit 2020 gilt bundesweit eine Impfpflicht gegen Masern. Das Masernschutzgesetz gibt vor, dass alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, vor Besuch von Kita, Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen nachweisen müssen. Die Nachweispflicht gilt auch für in den genannten Einrichtungen sowie in Gesundheitseinrichtungen Tätige. Personen, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorgelegt wird, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht arbeiten bzw. betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder und Jugendliche, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.²

Trotz Einführung der Masern-Impfpflicht sind in allen Altersgruppen offenbar noch Impflücken vorhanden. Mit der Impfpflicht soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masern-Übertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen immun sind, und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.³

Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit. Ohne entsprechenden Immunschutz kann jeder Kontakt mit einer erkrankten Person eine Ansteckung auslösen. Gefährlich sind

¹ <https://www.bild.de/ratgeber/2024/ratgeber/hotspots-koeln-und-sauerland-masern-alarm-in-nrw-87303736.bild.html>

² <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>

³ <https://www.mags.nrw/masern-impfschutz>

Masern vor allem für Kinder unter einem Jahr, die noch nicht geimpft werden können. Dazu kommt, dass jeder 300. Erkrankte mit Folgekrankheiten wie Lungenentzündung und Gehirnentzündung rechnen muss. Eine von 1.000 Masern-Infektionen endet zudem noch immer tödlich.⁴

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3388 mit Schreiben vom 26. März 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

1. *Wie viele Masernerkrankungen werden aktuell seit Jahresbeginn in Nordrhein-Westfalen gemeldet?*

Mit Datenstand vom 04.03.2024, 0:00 Uhr wurden seit Jahresbeginn 2024 insgesamt 26 Masern-Fälle mit erfüllter Referenzdefinition in Nordrhein-Westfalen gemeldet.

2. *Welche Erklärungen gibt es für den derzeitigen Anstieg von Masernfällen?*

In Deutschland treten die Masern aufgrund der hohen Impfquoten vergleichsweise selten auf. Insbesondere waren die Masernfallzahlen seit Beginn der COVID-19-Pandemie sehr niedrig. Während 2018 noch 211 und 2019 136 Masernfälle mit erfüllter Referenzdefinition aus Nordrhein-Westfalen übermittelt wurden, waren es im Jahr 2020 nur 20 Masernfälle, in 2021 nur ein und in 2022 zwei Masernfälle. Im Jahr 2023 waren es 15 Fälle.

Aufgrund der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass in Deutschland die Masern nicht mehr endemisch zirkulieren. Dies bedeutet, dass meist einzelne Fälle auftreten, bei denen die Infektion im Ausland stattgefunden hat, und die Infektionsketten nachweislich schnell unterbrochen werden können.

Einem aktuellen Bericht des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) zufolge wurde im Jahr 2023 weltweit ein erheblicher Anstieg der Zahl der Masern-Fälle und -Ausbrüche beobachtet. Es wird erwartet, dass die Zahl der Masern-Fälle in Europa in den kommenden Monaten weiter ansteigen wird, da die Impfquoten nicht überall optimal sind. Diese Entwicklung beeinflusst auch das Auftreten der Masern in Deutschland, was sich auch in dem aktuell vermehrten Auftreten von Masernfällen in Nordrhein-Westfalen zeigt.

3. *Welche Erkenntnisse gibt es zur Herausbildung der beschriebenen regionalen Schwerpunkte im Sauerland und in Köln bei den Masernerkrankungen?*

Von den seit Jahresbeginn 2024 aktuell 26 gemeldeten Masern-Fällen mit erfüllter Referenzdefinition entfallen 17 Fälle auf die Ausbruchsgeschehen im Hochsauerlandkreis (9 Fälle) und der Stadt Köln (8 Fälle). Beide Ausbruchsgeschehen ereigneten sich in Familienverbänden oder anderen eng zusammenlebenden Personengruppen, die nicht hinreichend gegen Masern immunisiert waren. Für den Ausbruch im Hochsauerlandkreis konnte die Quelle des Eintrags in den Familienverband nicht eindeutig ermittelt werden, beim Ausbruch in der Stadt Köln liegt der Expositionsort des Indexfalls im Ausland. Der Beginn des Hautausschlags des chronologisch zuletzt aufgetretenen Falls in dem Ausbruch im Hochsauerlandkreis war der 14.01.2024,

⁴ <https://www.ksta.de/politik/nrw-politik/masernfaelle-in-koeln-schon-jetzt-fuenfmal-so-viele-wie-2023-747239>

der Beginn des Hautausschlags des chronologisch zuletzt aufgetretenen Falls in dem Ausbruch in Köln war der 16.02.2024. Nach aktuellem Stand der Meldedaten geht das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG.NRW) davon aus, dass die Infektionskette im Hochsauerlandkreis unterbrochen ist und beobachtet die Situation in Köln weiter, dort sind seit zwei Wochen keine weiteren Fälle mehr gemeldet worden. Insbesondere werden noch die Ergebnisse der Erregertypisierung erwartet, die noch nicht vollständig vorliegen.

Der Großteil der seit Jahresbeginn gemeldeten Masernerkrankungen entfällt auf die Geschehen im Hochsauerlandkreis und in Köln, die höchstwahrscheinlich auf singuläre Einträge der Masern in suszeptible, eng zusammenlebende Personengruppen zurückzuführen waren. Da sich deren Infektionsketten nach aktuellem Kenntnisstand nicht über einen längeren Zeitraum fortsetzen konnten, deuten die derzeitigen Meldungen nicht auf eine endemische Zirkulation der Masern in Nordrhein-Westfalen hin.

4. Was unternimmt die Landesregierung, um die weitere Verbreitung von Masern zu verhindern?

Die Grundlage für das Fall- und Ausbruchsmanagement des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). In Fällen von Masernausbrüchen begleitet das LZG.NRW betroffene nordrhein-westfälische Kreise und kreisfreie Städte hinsichtlich des Fall- und Ausbruchsmanagements (Informationssammlung, Beratung zu infektionspräventiven Maßnahmen). Mittels des „Masern-Leitfaden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen“ (https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/service/Pub/2018_df/masernleitfaden_2018.pdf) hat das LZG.NRW eine Handlungshilfe für das Management von Masernfällen, Kontaktpersonen und Ausbrüchen in schriftlicher Form bereitgestellt. Eine Aktualisierung des Dokuments erfolgt derzeit.

Als weiterer Baustein zur Eindämmung der Masern gilt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Im Jahr 2023 richteten das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das LZG.NRW zwei Veranstaltungen für die unteren Gesundheitsbehörden aus. Im „Erfahrungsaustausch zum Masernschutzgesetz“ wurde gemeinsam ein Frage-Antworten-Katalog entwickelt. Zudem stellt das MAGS auf seiner Website eine stetig aktualisierte FAQ-Liste (<https://www.mags.nrw/fragen-und-antworten-zur-masern-impfpflicht>) bereit. Auf der Website des LZG.NRW (https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/impfen/masernschutz/index.html) werden Informationsmaterialien und Leitfäden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Masernschutz unterstützend zur Verfügung gestellt.

Derzeit finden im Rahmen der Veranstaltungsreihe: „Gemeinsam gegen Infektionskrankheiten: Gezielte und wirkungsvolle Impfaufklärung“ des LZG.NRW Kommunikationsworkshops für Mitarbeitende aus der Impfberatung, in erster Linie Mitarbeitende der unteren Gesundheitsbehörden, statt. Die Workshops zielen darauf ab, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um Impfgespräche zu verbessern und so Impflücken zu schließen. Diese Kommunikationskompetenzen sind in den Beratungen zu Masern und zum Masernschutzgesetz förderlich.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Überprüfung der Impfpflicht in Kitas und Schulen vor?

Die Nachweispflicht für eine Masernschutzimpfung bzw. der Nachweis einer Immunität oder der Nachweis, dass eine Impfung nicht möglich ist, gilt für Personen, die in bestimmten

Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig und nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Hinsichtlich der Überprüfung der Masernimmunität bei Personen in Kindertagesstätten und Schulen liegen keine systematischen Daten vor. Eine flächendeckende Überprüfung durch die Gesundheitsämter ist gemäß § 20 IfSG nicht vorgesehen. § 20 IfSG ermöglicht es den Gesundheitsämtern jedoch, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. Beratungsgespräche, um auf eine Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken.

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen wird der Impfausweis aller angehenden Schülerinnen und Schüler vor Schuleintritt überprüft. Diese Gelegenheit nutzen die Gesundheitsämter ebenfalls zur Überprüfung des Schutzes gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 IfSG und zur Impfberatung.

Das Robert Koch-Institut (RKI) analysiert und publiziert auf jährlicher Basis Impfquoten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland unter Berücksichtigung von Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen und Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigungen. Den Surveillancedaten der Kassenärztlichen Vereinigungen lässt sich entnehmen, dass „sich das Masernschutzgesetz nach seinem Inkrafttreten im Jahr 2020 positiv auf die Inanspruchnahme der Masernimpfung bei Kleinkindern ausgewirkt“ habe und „eine zeitgerechtere Inanspruchnahme der Masernimpfung in den Jahren 2020 und 2021 belegt werden“ konnte ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/48_22.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/48_22.pdf?blob=publicationFile)).